

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf Grund § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindegengesetzes Land Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage – Kostentarif - zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

(1.) Ziffer 10.4 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 10.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 37,50 Euro |
|--|------------|

(2.) Nach Punkt 11.3.3. (Archiv) werden folgende Punkte 12 – 14 angefügt:

lfd. Nr./ Gegenstand	Gebühr /Pauschalbetrag in Euro
12. Baustelleneinrichtungen, bei denen eine Anordnung gem. § 45 StVO erforderlich ist	
12.1. Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines Baugerüstes, Hubbühne	
- ohne Verkehrsmaßnahmen	10,00
- mit Verkehrsmaßnahmen	26,00
12.2. Bearbeitung eines Antrages für den Einsatz eines Autokranes	
- unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bzw. Regelplanes	26,00
- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	51,00
12.3. Genehmigung einer Baustelleneinfahrt	26,00
12.4. Bearbeitung eines Antrages auf Einrichtung einer sonstigen Arbeitsstelle mit örtlichen Verkehrsmaßnahmen	
- unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bzw. Regelplanes	51,00
- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	77,00
12.5. Bearbeitung eines Antrages auf Einrichtung einer sonstigen Arbeitsstelle mit größeren Verkehrsmaßnahmen, insbesondere Umleitungen	
- unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bzw. Regelplanes	102,00
- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	102,00 + Stundenaufwand
12.6. Pauschalgenehmigungen	
12.6.1. Jahresgenehmigungen (bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres)	123,00
12.6.2. weitere Ausfertigungen der Jahresgenehmigung	10,00 pro Stück
12.6.3. verkehrsrechtliche Anordnung (Einzelanordnung)	ohne Gebühr
12.6.4. weitere Ausfertigungen der verkehrsrechtlichen Anordnung	10,00 pro Stück
13. Androhung der Anordnung	
13.1. Androhung	10,00
14. Veranstaltungen	
14.1. Veranstaltungen, die keiner Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO bedürfen, bei denen aber eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO erforderlich ist	
14.1.1. Bearbeitung eines Antrages unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	26,00
14.1.2. Bearbeitung eines Antrages ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	51,00
14.1.3. Bearbeitung eines Antrages unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes und dem Erfordernis der Teilnahme an einer Ortsbegehung	51,00
14.1.4. Bearbeitung eines Antrages ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes und dem Erfordernis der Teilnahme an einer Ortsbegehung	77,00

